

Landreis Wolfenbüttel
Referat Schule und Sport
IV/40- Wo

Wolfenbüttel, 24.02.2011

Übertragung der Schulträgerschaft auf kreisangehörige Gemeinden in Niedersachsen und Beteiligung der jeweils zuständigen Landkreise an den Kosten nach § 118 NSchG - Aufstellung Stand 25.02.2011 (Grundlage: telefonische Abfrage bei den jeweiligen Landkreisen)

Name des Landkreises	Schulträgerschaft übertragen im Sek I-Bereich	Schulträgerschaft übertragen im Sek-II-Bereich	Höhe der Beteiligung des Landkreises an den Kosten nach § 118 NSchG
Landkreis Gifhorn	Ja, Stadt Gifhorn nur Haupt- und Real-schulen	Nein	Bisher 70 % (soll aber evtl. geändert werden, Gespräche dazu laufen noch)
Landkreis Goslar	Ja, Stadt Goslar Alle Schulformen ohne BBS	Ja, Stadt Goslar	75 %
Landkreis Helmstedt	Nein	Nein	
Landkreis Northeim	Ja, Stadt Northeim und Stadt Einbeck bis 01.08.2009 und 01.01.2010 Stadt Einbeck: Rückübertragung auf den LK Northeim am 01.01.2010 Stadt Northeim: Rückübertragung auf den LK Northeim am 01.08.2009	Ja, Stadt Northeim und Stadt Einbeck bis 01.08.2009 und 01.01.2010 Stadt Einbeck: Rückübertragung auf den LK Northeim am 01.01.2010 Stadt Northeim: Rückübertragung auf den LK Northeim am 01.08.2009	Vor Rückübertragung betrug der Anteil 65 % Für Stadt Einbeck wurden 80 % für 1 Jahr (vor Rückübertragung) übernommen.
Landkreis Osterode	Nein	Nein	-
Landkreis Peine	Ja, Stadt Peine	Ja, Stadt Peine .	70 % hier gibt es z. Zt. Verhandlungen dahingehend, ob die Schulträgerschaft an den LK rückübertragen wird, da die Übertragung ein Kostenproblem für die Stadt Peine darstellt.

Name des Landkreises	Schulträgerschaft übertragen im Sek I-Bereich	Schulträgerschaft übertragen im Sek-II-Bereich	Höhe der Beteiligung des Landkreises an den Kosten nach § 118 NSchG
Landkreis Göttingen	Ja, per Göttingen – Gesetz auf Stadt Göttingen	Ja, per Göttingen – Gesetz auf Stadt Göttingen	Landkreis Göttingen zahlt nur für Landkreis-Schüler/innen, die Schulen in der Stadt Göttingen besuchen einen Ausgleich. Die Höhe wird über den allgemeinen Finanzausgleich geregelt. Anteil pro Schüler konnte nicht genannt werden.
Landkreis Osnabrück	Ja, auf die jeweiligen Gemeinden Nur Haupt- und Real-schulen und eine IGS Geplant: Einrichtung zweite IGS – hier soll Trägerschaft beim LK verbleiben.	Ja, aber nur für eine bestehende IGS.	LK beteiligt sich pro Schüler mit einem Pauschalbetrag i. H. v. 315,00 Euro pro Schüler bei Gemeinden. Prozentual sind dies 50 % . Dies soll aber in diesem Jahr neu verhandelt werden.
Landkreis Oldenburg	Ja, auf die jeweiligen Gemeinden nur Haupt- und Real-schulen sowie ein Gymnasium im Sek. I-Bereich (Großenkneten)	Nein	50 %
Landkreis Vechta	Ja, auf die jeweiligen Städte und Gemeinden nur Haupt- und Real-schulen	Nein	60 %
Landkreis Wesermarsch	Nein	Nein	
Landkreis Wittmund	Nein	Nein	
Landkreis Aurich	Ja, auf die jeweiligen Gemeinden nur Haupt- und Real-schulen sowie KGS und IGS	Ja, Stadt Wiesmoor nur für eine kooperative Gesamtschule mit gymnasialem Zweig	Es wird ein Pro-Kopf-Betrag i. H. v. 336,90 Euro pro Schüler gezahlt. Prozentuale Aussage nicht möglich – zu komplex.

Name des Landkreises	Schulträgerschaft übertragen im Sek I-Bereich	Schulträgerschaft übertragen im Sek-II-Bereich	Höhe der Beteiligung des Landkreises an den Kosten nach § 118 NSchG
Landkreis Cloppenburg	Ja, auf die jeweiligen Gemeinden nur Haupt- und Realschulen	Nein	Es wird ein Pro-Kopf-Betrag i. H. v. 333,89 Euro pro Schüler gezahlt.
Landkreis Emsland	Ja, auf die jeweiligen Städte und Gemeinden Nur Haupt- und Realschulen und die Förderschule L	Nein	60 %
Landkreis Friesland	Nein. Die Schulverwaltung wurde an die Stadt Varel abgegeben für 1 Gymnasium, 2 Haupt- und Realschulen und 1 Förderschule sowie an die Gemeinde Zetel für 1 Haupt- und Realschule.. Sämtliche entstehenden Kosten trägt der LK selbst.	Nein	
Landkreis Grafschaft Bentheim	Ja, auf die jeweiligen Städte und Gemeinden Nur Haupt- und Realschulen, sowie 1 Gymnasium bis Sek I	Nein	60 %
Landkreis Leer	Nein	Nein	
Landkreis Ammerland	Ja, auf die jeweiligen Städte und Gemeinden	Ja 2 Gymnasien (1 in der Stadt Westerstede und 1 in der Gemeinde Bad Zwischenahn) sowie 1 KGS mit gymnasialem Zweig in der Gemeinde Rastede	50 % Darüber hinaus wird gezahlt für Investitionen: 1/3 der Kosten, wenn die schulfachpolitische Notwendigkeit nachgewiesen ist. (Kosten nach § 117 NSchG) Derzeitige Überlegungen: Keine Beteiligung des LK Ammerland mehr an den Schulkosten, dafür Senkung der Kreisumlage. Dieses wird z.Z. diskutiert.

Name des Landkreises	Schulträgerschaft übertragen im Sek I-Bereich	Schulträgerschaft übertragen im Sek-II-Bereich	Höhe der Beteiligung des Landkreises an den Kosten nach § 118 NSchG
Region Hannover	Gemäß § 8 Abs. 7 Regionsgesetz vom 05.06.2001 in der z.Z. gültigen Fassung findet § 118 NSchG im Gebiet der gesamten Region Hannover keine Anwendung.		
Landkreis Cuxhaven	Ja, Stadt Cuxhaven Haupt – und Realschulen, Förderschulen und Gymnasien im Gebiet der Stadt Cuxhaven	Ja, Stadt Cuxhaven	65 %
Landkreis Stade	Ja, Stadt Buxtehude Haupt – und Realschulen, IGS und Gymnasien im Gebiet der Stadt Cuxhaven (3 Gymnasien im Gebiet des Landkreises Stade bleiben beim Landkreis)	Ja, Stadt Buxtehude	70 % für Haupt- und Realschulen 73 % für IGS 75 % für Gymnasien
Landkreis Diepholz	Ja Stadt Bruchhausen-Vilse , Haupt- und Realschulen, Gymnasien Stadt Syke Haupt- und Realschulen, KGS Gemeinden Weyhe und Stuhr KGS	Ja, Stadt Bruchhausen-Vilsen Stadt Syske Gemeinden Weyhe und Stuhr	Zugrunde werden folgenden Kosten gelegt: Pro Schüler Sek I-Bereich 278,42 € Sek II-Bereich 301,61 € Gebäude-Hauptnutzfläche pro qm 122,70 € Von diesen ermittelten Kosten werden 55 v.H. übernommen.
Landkreis Nienburg	Ja, Stadt Nienburg	Ja, Stadt Nienburg	70 %
Landkreis Rotenburg/Wümme	Ja, auf 13 verschiedene Gemeinden Gymnasien verbleiben beim Landkreis Rotenburg/Wümme	Nein	60 %
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	Nein	Nein	

Name des Landkreises	Schulträgerschaft übertragen im Sek I-Bereich	Schulträgerschaft übertragen im Sek-II-Bereich	Höhe der Beteiligung des Landkreises an den Kosten nach § 118 NSchG
Landkreis Celle	Nein Bis 2004 waren Haupt- und Realschulen und 4 Gymnasien auf die Stadt Celle übertragen	Nein	60 % bis 2004 Rückübertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis Celle 2004
Landkreis Uelzen	Ja Stadt Uelzen, Haupt- und Realschulen, Gymnasien	Ja, Stadt Uelzen	65 %
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Nein	Nein	
Landkreis Schaumburg	Nein	Nein	
Landkreis Hameln-Pyrmont	Ja Stadt Hameln Stadt Bad Pyrmont Haupt- und Realschulen, Gymnasien	Ja Stadt Hameln Stadt Bad Pyrmont	70 % Bei Stadt Hameln wurde ein bestimmtes Budget festgeschrieben.
Landkreis Harburg	Ja Nur Hauptschulen 2 Stadt Winsen 2 Stadt Buchholz 1 Gemeinde Neuwulmsdorf 2 Gemeinde Seevetal 1 Samtgemeinde Tostedt	Nein	65 %
Landkreis Lüneburg	Ja, Stadt Lüneburg Haupt- und Realschulen, Gymnasien	Ja, Stadt Lüneburg	65 %
Landkreis Wolfenbüttel	Ja, Stadt Wolfenbüttel Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel	Ja, Stadt Wolfenbüttel	70 % Darüber hinaus: 100 % der Kosten für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreisgebiet

In der Aufstellung fehlt der Landkreis Holzminden, da z.Z. ein Ansprechpartner nicht zur Verfügung steht.

Gymnasien sind demnach in folgenden Städten übertragen

Stadt Goslar	(Landkreis Goslar)
Stadt Peine	(Landkreis Peine)
Stadt Westerstede	(Landkreis Ammerland)
Gemeinde Bad Zwischenahn	(Landkreis Ammerland)
Stadt Cuxhaven	(Landkreis Cuxhaven)
Stadt Buxtehude	(Landkreis Stade)
Stadt Bruchhausen-Vilsen	(Landkreis Diepholz)
Stadt Nienburg	(Landkreis Nienburg)
Stadt Uelzen	(Landkreis Uelzen)
Stadt Lüneburg	(Landkreis Lüneburg)
Stadt Wolfenbüttel	(Landkreis Wolfenbüttel)

Zuweisungen nach § 118 Abs. 1 NSchG:

Mindestens 50 % und höchstens 80 % der nicht unter § 117 NSchG fallenden Kosten (§ 117 NSchG = Schulbaukosten)

§ 118 Abs. 2 NSchG: Durch VO kann der Mindestsatz von 50 % erhöht werden, in denen ein erheblicher Anteil der Schülerinnen und Schüler im Kreisgebiet die Schulen des Landkreises besucht.

Dabei ist der Mindestsatz umso höher festzusetzen, je höher in den Sekundarbereichen der Anteil der von dem Landkreis beschulten Schülerinnen und Schüler an der Gesamtheit der Schüler/innen ist, die die Schulen der Gemeinden, Samtgemeinden und des Landkreises besuchen.

Das bedeutet in der Praxis:

Durch VO können die rechtlich jeweils erforderlichen niedrigsten Zuweisungssätze unterschiedlich festgesetzt werden, d.h. gestaffelt werden.

Die im Gesetz festgelegte Mindestgrenze von 50 % kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen. Je mehr Schülerinnen und Schüler ein Landkreis im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller Schulen des Kreisgebietes in seinen eigenen Schulen beschult, je weniger Schüler/innen also Gemeindeschulen besuchen, umso höher kann der Satz der Mindestzuweisung an die jeweilige Gemeinde angehoben werden.

Die Verordnung des MK über die Mindestbeteiligung der Landkreise an den unter § 99 Abs. 1 des NSchG (a.F.) fallenden Kosten und über die Berechnung der Kosten bei gemischter Benutzung von Schulanlagen in der Fassung vom 11.02.1981 sieht dazu folgende erhöhte Mindestsätze in § 1 vor:

Schüleranteile bis zu 30 v.H.	mindestens 50 %
Schüleranteile von mehr als 30 v.H. bis 45 v.H.	mindestens 55 %
Schüleranteile von mehr als 45 v.H. bis 60 v.H.	mindestens 60 %
Schüleranteile von mehr als 60 v.H.	mindestens 65 %